

## IV Regierung der Republik

Artikel 91 Die Regierung der Republik besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

1. a) Der Wortlaut der Verfassung gibt keinen Anlaß, den Begriff »Regierung« anders als im herkömmlichen Sinne zu interpretieren (vgl. Art. 52 WRV, Art. 62 GG)<sup>1</sup>. Regierung ist danach zunächst die Spitze der Verwaltung, die durch sie »zu einem einheitlichen, gegenüber der normativen Sphäre weithin selbständigen, funktionsfähigen Körper« zusammengefaßt wird, und leitet diese. Sie ist aber mehr als nur Spitze der Exekutive. Der Begriff Regierung impliziert die Befugnis, politische Entscheidungen zu treffen. Eine klare Unterscheidung zwischen »gouvernement« und »administration«, wie sie die französische Staats- und Verwaltungslehre macht, ist der deutschen Tradition entsprechend, nicht erkennbar. Die eine Tätigkeit durchdringt die andere, ähnlich wie es in der Weimarer Verfassung vorgesehen war. »Unter Regierung ist also die wesentlich vom Politischen her bestimmte Leitung der Verwaltung zu verstehen«<sup>2</sup>.

b) Die Regierung führt jetzt die Bezeichnung »Ministerrat«. Diese wurde zuerst im Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 8.11.1950<sup>3</sup> neben der Bezeichnung »Regierung« verwendet. Regierung und Ministerrat sind das gleiche Organ; deswegen besteht auch ein verfassungsrechtliches Verhältnis, das wie Maunz meint<sup>4</sup>, unklar sein könnte, zwischen beiden nicht. Unklar blieb indessen, wann das gleiche Organ als Regierung und wann als Ministerrat tätig sein sollte. Im Gesetz vom 8. 11. 1950 wird als Organ des »Ministerrats« bei der »Regierung« die Staatliche Plankommission geschaffen. Im Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952<sup>5</sup> wird die Bezeichnung »Regierung« bei der Bestimmung ihrer Struktur (§1) und bei der Ermächtigung, diese Struktur selbst zu ändern, verwendet (§ 7). Im übrigen wird stets die Bezeichnung »Ministerrat« gebraucht. Auch die Praxis brachte keine Klärung. Unter normativen Akten dieses Organs lautete seine Bezeichnung bis zum Erlaß des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 11. 1954 (Ministerratsgesetz

1 So auch Richert, Macht ohne Mandat, 1958, S. 22

2 Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgemeiner Teil, 7. Auflage, 1958, S. 16

3 GBl. S. 1135

4 Maunz, Deutsches Staatsrecht, 10. Auflage, 1961, S. 353

5 GBl. S. 407